



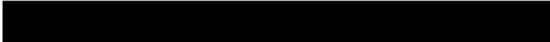
BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



Per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2502

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.bfdi.bund.de


DATUM Bonn, 14.09.2021

GESCHÄFTSZ. 25-725/012 II#0569

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Energiebedarfsausweis für Gebäude: Bundesamt für Verfassungsschutz Merianstraße 100, 50765 Köln“ [#198706]**

HIER Abschluss des Vermittlungsverfahrens

Sehr geehrte(r) 

das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat zwischenzeitlich in dem o.g. Vermittlungsverfahren Stellung genommen.

Das BfV hat mitgeteilt, dass Ihr Antrag nunmehr formgerecht beschieden wird. Inhaltlich hat das BfV mitgeteilt, dass ein Energiebedarfsausweis zu dem o.g. Gebäude nicht existiert. Das ist richtig, da nach § 80 Gebäudeenergiegesetz (GEG) ein Energieausweis für solche Gebäude wie das des BfV in der Merianstraße nicht erforderlich ist.

§ 1 UIG richtet sich auf den Zugang zu Umweltinformationen, nicht aber auf die Beschaffung nicht vorhandener Daten durch Messungen o.ä. Verfügt die informationspflichtige Stelle nicht über die begehrte Information, besteht kein Anspruch auf dessen Beschaffung. Das BfV wird Ihren Antrag daher ablehnen. Dies ist nicht zu beanstanden.

Ich habe das BfV darum gebeten, mir den Bescheid an Sie in Kopie zukommen zu lassen. Sobald mir dieser vorliegt und nichts weiter zu veranlassen ist, ist das Vermittlungsverfahren hier abgeschlossen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.